



Information über die Erstattung von Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 Fluglärmschutzgesetz i.d.F. vom 31.10.2007 (FluLärmG)

1 Allgemeines

Grundlage für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ist das Fluglärmschutzgesetz i.d.F. vom 31.10.2007 (FluLärmG) und das dazugehörige Regelwerk, für die dort definierten Schallschutzanforderungen insbesondere die Zweite Fluglärmschutzverordnung – Schallschutzmaßnahmenverordnung (Zweite FlugLSV vom 8.09.2009).

Nach § 2 FluLärmG werden in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche eingerichtet, die das Gebiet außerhalb des Flugplatzgeländes nach dem Maß der Lärmbelastung in 2 Schutzzonen für den Tag und eine Schutzzone für die Nacht einteilen. Für den Flughafen Köln/Bonn als bestehenden Flughafen gelten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 folgende Werte:

Tag-Schutzzone 1: $L_{Aeq\ Tag} = 65\text{ dB (A)}$

Tag-Schutzzone 2: $L_{Aeq\ Tag} = 60\text{ dB (A)}$

Nacht-Schutzzone: $L_{Aeq\ Nacht} = 55\text{ dB (A)}$ bzw. $L_{Amax} = 6\text{ mal } 57\text{ dB (A)}$

Gemäß § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 FluLärmG kann Berechtigten ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen zustehen, sofern sich ihr Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone des festgesetzten Lärmschutzbereichs für den Flughafen Köln/Bonn befindet.

Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs erfolgte durch Rechtsverordnung der Landesregierung vom 15.12.2011.



2 Überblick über die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruches

Ob überhaupt ein Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht, hängt unter anderem von folgenden Voraussetzungen ab, deren Vorliegen durch die BR Köln als zuständige Behörde auf Antrag des Berechtigten geprüft wird:

2.1 Anspruchsvoraussetzungen:

Ansprüche bestehen grundsätzlich dann,

- wenn das betreffende Wohnobjekt innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nachtschutzzone nach Fluglärmgesetz liegt und
- bei seiner Errichtung noch nicht den vor dem 15. September 2009 geltenden Schallschutzanforderungen des alten Fluglärmgesetzes genügen musste und
- nicht schon im Rahmen der freiwilligen Schallschutzprogramme des Flughafens früher einmal Aufwendungen für baulich nach 2. Fluglärmschutzverordnung ausreichende Schallschutzmaßnahmen erstattet wurden.

2.2 Anspruchsberechtigter:

Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone des Lärmschutzbereichs des Flughafens Köln/Bonn liegen. Wenn das auf dem Grundstück stehende Gebäude oder Teile des Gebäudes im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers stehen, so ist der Erbbauberechtigte bzw. der Wohnungseigentümer anspruchsberechtigt.



2.3 Zahlungspflichtiger:

Zur Zahlung der Aufwendungserstattungen ist der Flughafen Köln/Bonn verpflichtet, wenn die Bezirksregierung Köln einen entsprechenden Bescheid erlassen hat, in dem sie die Höhe der zu zahlenden Summe festgelegt hat.

2.4 Fristen:

Die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ist gestaffelt nach der Stärke der Lärmbeeinträchtigung:

2.4.1 Soweit die betroffenen Grundstücke einem durch Fluglärm hervorgerufenen äquivalenten Dauerschallpegel L_{Aeq} Tag von mehr als 70 dB (A) oder L_{Aeq} Nacht von mehr als 60 dB (A) ausgesetzt ist, entsteht der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen mit der Festsetzung des Lärmschutzbereichs, sofort.

2.4.2 Ansonsten entsteht dieser Anspruch mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs), d.h., ab dem 15.12.2016 (§ 9 Abs. 2 FluLärmG).

In diesem Zusammenhang wird auf die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des freiwilligen Programms des Flughafens Köln Bonn hingewiesen. Mit dem 10.04.2012 hat die Flughafen Köln/Bonn GmbH beschlossen, den gesetzlichen Anspruch auch der erst ab dem 15.12.2016 erstattungsfähigen Ansprüche im Rahmen eines freiwilligen Programms zu vorab zu erfüllen. Nähere Informationen hierrüber erhalten Sie über den Internetauftritt des Flughafens bzw. unter der Tel. Nr.: +49 (0)2203 40-4064

2.4.3 Aufwendungen, die der Anspruchsberechtigte bereits vor dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Erstattung von Aufwendungen durchgeführt hat, können ebenfalls bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erstattet werden, so weit er die Durchführung der



Maßnahme nach Festsetzung des Lärmschutzbe-reichs getätigt hat (§ 9 Abs. 3 FluLärmG). Der Anspruch muss bis fünf Jahre nach seiner Entstehung geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 7 S. 2 FluLärmG).

2.5 Erstattungsfähige Aufwendungen

Die Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen ist vor allem in der Zweiten FluglärmSchutzverordnung – Schallschutzmaßnahmenverordnung (Zweite FlugLSV vom 8.09.2009) geregelt. Sie richtet sich vor allem nach Lage des Grundstücks:

	Lage des Grundstücks / der baulichen Anlage	Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen
1.	Tag-Schutzzone 1	<ul style="list-style-type: none"> • Für bauliche Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Einrichtungen gemäß §5 Abs. 1 S. 1 und 2 FluLärmG und Wohnungen • Es müssen bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen von Aufenthalts-räumen vorgenommen werden, die die Einwirkungen durch Fluglärm mindern. Umfassungsbauteile sind Bauteile, die die Anlage nach außen abschließen wie z.B. Fenster, Türen, Rollladenkästen, Wände, Dächer. Nachbesserungen sind gegenüber einem Austausch vorrangig. • Durch die Maßnahmen müssen die Werte des §5 Zweite FlugLSV erreicht werden. Was dafür im Einzelfall erforderlich ist, ist ggf. durch einen Gutachter zu bestimmen. Je nach Lage der Wohnräume, könnten Wohnungsbegehungen erforderlich werden.
2.	Tag-Schutzzone 2	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keinerlei Aufwendungserstattung für bauliche Maßnahmen an bestehen- den Gebäuden. (Das FluLärmG sieht je- doch vor,



		dass neu zu errichtende Ge-bäude gewissen Schallschutz-Standards genügen müssen, für deren Kosten der Bauherr einzustehen hat.)
3.	Nacht-Schutzzone	<ul style="list-style-type: none"> • Für bauliche Schallschutzmaßnahmen einschließlich Belüftungseinrichtungen an schutzbedürftigen Einrichtungen gemäß §5 Abs. 1 S. 1 und 2 FluLärmG und Wohnungen für Räume, die nicht in nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden. • Belüftungseinrichtungen sind technische Anlagen an Fenstern oder sonstigen Außenbauteilen, die für eine Belüftung der betroffenen Räume sorgen; Klimaanlage-n zählen nicht dazu. • Schlafräume sind Räume, die bestimmungsgemäß und nicht nur kurzzeitig oder vorübergehend zum Nachtschlaf genutzt werden.
4.	Die bauliche Anlage liegt nur zum Teil in der Tag-Schutzzone 1 bzw. in der Nacht-Schutzzone	<ul style="list-style-type: none"> • Die bauliche Anlage gilt als ganz in der entsprechenden Schutzzone gelegen und die dort erforderlichen Aufwendun-gen werden erstattet (s.o.).

Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur die Kosten, die für die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Darunter sind bauliche Verbesserungen des Schallschutzes von Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen zu verstehen, die die Einwirkung von Fluglärm mindern.

Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind insbesondere Wände einschließlich Fenster, Türen, Rollladenkästen oder anderer Einzelflächen, Dächer sowie Decken, die Aufenthaltsräume umschließen.

Bei baulichen Anlagen, die sich innerhalb der Nacht-Schutzzone befinden, werden nur Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen in Räumen, die in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden, erstattet.



Der Erstattungsanspruch beschränkt sich auf die Kosten für den erstmaligen Einbau; Kosten für die Instandhaltung und Erneuerung des Schallschutzes werden nicht ersetzt. Erstattet werden auch nur Aufwendungen, die notwendig und tatsächlich angefallen sind. Standarderhöhungen sind nicht erstattungsfähig. Die Maßnahmen müssen nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs vorgenommen worden sein.

Welche Maßnahmen diese Anforderungen erfüllen, ist daher vorab in jedem Einzelfall durch einen Gutachter festzustellen.

Vom Aufwendungserstattungsanspruch umfasst werden auch Nebenleistungen wie die Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße und die für den Aus- und Einbau erforderlichen Arbeiten einschließlich Putz- und Anstricharbeiten. Der Höchstbetrag ist dabei auf 150,- € je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt (einschließlich Gutachterhonorar).

Für die Berechnung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003, wobei Wintergärten, Schwimmbäder, Balkone, Loggien und Terrassen nicht angerechnet werden. Auch muss durch die bauliche Schallschutzmaßnahme ein gewisses Dämm-Maß erreicht werden.

Informieren Sie sich bitte bei der Bezirksregierung, bevor Sie irgendwelche Schallschutzmaßnahmen ergreifen, damit Sie nicht unnötigerweise Aufwendungen tätigen, für die kein Erstattungsanspruch besteht.

2.6 Erforderliches Bauschalldämm-Maß

Nach § 3 der Zweiten FlugLSV muss bei der Errichtung baulicher Anlagen das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß R_w , res der DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989, der Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen bestimmte Werte einhalten. Bei bereits bestehenden baulichen Anlagen geht die Zweite FlugLSV von vermindertem Bauschalldämm-Maßen aus:



In der Tag-Schutzzone 1:

bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für den Tag (L Aeq Tag) von	R` w für Aufenthaltsräume Neubau	R` w für Aufenthaltsräume Bestand	R` w für Aufenthaltsräume Bestandsschutz *
weniger als 60 dB(A)	30 dB	27 dB	22 dB
60 bis weniger als 65 dB (A)	35 dB	32 dB	27 dB
65 bis weniger als 70 dB(A)	40 dB	37 dB	32 dB
70 bis weniger als 75dB (A)	45 dB	42 dB	37 dB
75 dB(A) und mehr	50 dB	47 dB	42 dB

* Bestandsschutz: Immobilien, für die bereits Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet worden sind oder ein Anspruch auf Erstattung bestand (§ 5 Abs. 3 Zweite FlugLSV)

In der Nacht-Schutzzone:

In der Nacht-Schutzzone: bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für die Nacht (L Aeq Nacht) von	R` w, res für Schlafräume Neubau	R` w, res für Schlafräume Bestand	R` w, res für Schlafräume Bestandsschutz *
weniger als 50 dB(A)	30 dB	27 dB	22 dB
50 bis weniger als 55 dB (A)	35 dB	32 dB	27 dB
55 bis weniger als 60 dB(A)	40 dB	37 dB	32 dB
60 bis weniger als 65dB (A)	45 dB	42 dB	37 dB
65 dB(A) und mehr	50 dB	47 dB	42 dB

* Bestandsschutz: Immobilien, für die bereits Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet worden sind oder ein Anspruch auf Erstattung bestand (§ 5 Abs. 3 Zweite FlugLSV)



Aufwendungen für neuerliche bauliche Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen, die schon bei der Errichtung schallgedämmt werden mußten oder vom Flughafen aufgrund freiwilliger Programme oder behördlicher Auflagen schallgedämmt wurden, werden nicht bzw. nur dann erstattet, wenn die zuvor aufgeführten Werte im Bestand überschritten werden.

Welche Maßnahmen diese Anforderungen erfüllen, ist in jedem Einzelfall - durch einen Gutachter – festzustellen.

2.7 Ausschlussgründe:

Ein Anspruch kann auch aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen sein. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn durch die bauliche Maßnahme das gesetzlich geforderte Bauschalldämm-Maß nicht erreicht wird, die baulichen Anlagen den Anforderungen des Gesetzes bereits entsprechen oder wenn der Flughafen freiwillige Leistungen erbracht hat.

3 Antrag / Überblick über das Verfahren

- 3.1 Die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erfolgt auf Antrag.
- 3.2 Es ist zu prüfen, ob das genannte Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone liegt.
- 3.3 Liegt das Grundstück in der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone, muss entschieden werden, ob und ggf. wann ein Anspruch dem Grunde nach (Lage des Grundstücks im Lärmschutzbereich, Zeitpunkt der Anspruchsentstehung, ob und in welchem Umfang wurden bereits Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet) besteht.
- 3.4 Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Köln zu stellen. Er ist schriftlich unter Angabe der genauen Adresse des betroffenen Grundstücks zu stellen. Der



Antragsteller hat dabei seine Berechtigung, d.h. das Eigentum an dem Grundstück, die Erbbauberechtigung bzw. das Wohneigentum, durch einen Grundbuchauszug nachzuweisen. Dem Antrag müssen u. a. folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Eigentumsnachweis
- Meldebescheinigung
- Baubeschreibung
- Auszug Baugenehmigung
- Baupläne (genehmigt)
- Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (soweit vorhanden)
- ggfs. Nachweis über Denkmalschutz
- bei Eigentumswohnungen Beschluss der Eigentümerversammlung über Einbau von Schallschutzmaßnahmen

- 3.5 Anhand der vorgelegten vollständigen Unterlagen muss im nächsten Schritt geprüft werden, ob und welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller regelmäßig aufgefordert die sachverständige Erstellung einer schalltechnischen Objektbeurteilung (Gutachten) bzw. Ergänzung einer vorhandenen zu beauftragen und der Bezirksregierung vorzulegen.
- 3.6 Ist der im Einzelfall erforderliche Bedarf ermittelt, legt die Behörde fest, in welchem Umfang bei dem jeweiligen Antragsteller Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind und bis zu welchem Höchstbetrag die Aufwendungen erstattet werden können.
- 3.7 Nach Durchführung der Schallschutz-Maßnahmen reicht der Antragsteller Nachweise (z.B. Rechnungen, Montageprotokoll, Prüfzeugnisse und Unternehmererklärungen) über die von ihm getätigten Auslagen ein. Die Behörde



prüft dann, ob bzw. inwieweit die vorgenommenen Schallschutz-Maßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und daher erstattungsfähig sind.

- 3.8 Die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen wird gemäß § 10 FluLärmG nach Anhörung der Beteiligten durch einen rechtmittelfähigen Bescheid der Behörde gegenüber der Flughafen Köln/Bonn festgesetzt (Festsetzungsbescheid über die Kostenhöhe). Der Antragsteller erhält einen begünstigenden Bescheid über die erstattungsfähigen Kosten. Die Bescheide werden rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben wird.

Erstattungsansprüche, die erst zu Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs entstehen, können vom Eigentümer vorfinanziert werden. Berechtigte Ansprüche können bei entsprechenden Nachweisen nach Antragstellung und Prüfung ab dem 15.12.2016 erstattet werden.

4 Zahlungsverfahren

Erstattungsfähige Aufwendungen können erst dann zur Zahlung angewiesen werden, wenn der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist.